

Direktion für Bildung, Soziales und Sport
Schulamt, Schulreglement
Effingerstrasse 21
Postfach 8125
3001 Bern

Teilrevision des Reglements über das Schulwesen: Vernehmlassungsantwort des Grünen Bündnis

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Teilrevision des Schulreglements der Stadt Bern vernehmlassen zu können. Vorausschicken möchten wir, dass wir grundsätzlich die Vorgaben der kantonalen Volksschulgesetzgebung in diesem Entwurf für gut umgesetzt halten und auch die übersichtliche Darstellung der Änderungen begrüssen, die die Vernehmlassung erleichtern.

Im Folgenden äussern wir uns zu den einzelnen Themenbereichen

Umsetzung des Integrationsartikel (Art. 17 VSG)

Wir begrüssen, dass SchülerInnen, die besonderer Massnahmen bedürfen, in die ordentlichen Bildungsgänge integriert werden. Wir unterstützen die Umsetzung, so wie sie im neuen Art. 11a formuliert wird, welche den Grundsatz festhält, dass diese SchülerInnen in der Regel die Regelklasse besuchen (Abs. 1) und nur wenn sie in Regelklassen nicht angemessen geschult werden, ganz oder teilweise besondere Klassen besuchen.

Wir unterstützen, dass diese besonderen Klassen, wenn sie nötig werden, in die einzelnen Schulkreise eingegliedert werden (Art. 13). Der Umgang mit SchülerInnen mit besonderen Bedürfnissen wird dadurch möglichst weitgehend in die "normalen" Abläufe der Volksschule eingegliedert und ihre Integration dadurch wesentlich gestärkt.

Bezüglich der im Vortrag (S. 2) beschriebenen Modellwahl "Umsetzung mit Führung besonderer Klassen (BK)" oder "Umsetzung mit integrativen Förderformen (ohne BK)", welche in einer Verordnung geregelt werden soll, sprechen wir uns klar für das zweite Modell aus.

Nicht geklärt ist für uns, welche Bedeutung den besonderen Klassen, welche in Art. 11a und Art. 13 ausführlich erwähnt sind, noch zukommen soll bzw. wie entschieden wird, ob besondere Klassen geführt werden. Es stellt sich die Frage, ob dazu ein Grundsatz in das Schulreglement gehört.

Umsetzung mit integrativen Fördermodellen

Unklar ist auch, ob neben besonderen Massnahmen und besonderen Klassen doch weiterhin "Sonderklassen" bestehen und was damit gemeint ist. Der Begriff "Sonderklassen" kommt z.B. in Art. 24 Abs. 3 vor in Zusammenhang mit der Schulkommission, welche für die Heilpädagogische Schule und die "Sonderklassen" zuständig ist. Oder auch in Art. 54 Abs. 2 litt. p. Grundsätzlich verstehen wir die Umsetzung des Integrationsartikels so, dass die "Sonderklassen" durch Integration und besondere Massnahmen ersetzt werden sollen und eben auch nicht mehr einer besonderen Schulkommission, sondern der Schulkommission der jeweiligen Schulstandorte zugeordnet sind.

Tagesschulangebote

Wir begrünnen, dass die stadteigenen Bestimmungen zum Tagesschulangebot in das Schulreglement aufgenommen werden und dadurch der pädagogische Charakter des Tagesschulangebots verdeutlicht und unterstrichen wird, dass diese ein wichtiger Teil der Volksschule sind.

Wir unterstützen die Auffassung, dass die kantonale Regelung, nach der ein Tagesschulangebot bei einer verbindlichen Anfrage von 10 SchülerInnen geführt werden soll, bei der Stadt Bern auf die *Schulstandorte* bezogen werden soll. Wir begrünnen auch, dass ein solches Angebot bereits bei einer verbindlichen Nachfrage von 6 SchülerInnen geführt wird. In Art. 60b Abs. 1 wird dafür jedoch eine "kann"-Formulierung verwendet. Der Kommentar (S. 10) spricht jedoch von "Ein Tagesschulangebot *muss* nach Art. 60b Absatz 1 bereits dann geführt werden, wenn eine Nachfrage von sechs Schülerinnen und Schülern besteht". Wir sind dafür, dass eine eindeutige Formulierung gewählt wird und unterstützen eine "muss"-Formel in Art. 60b Abs. 1.

Wir begrünnen, dass mit der Festlegung der Schliessungszeiten auf 18 Uhr die Forderung der Motion Lehmann "Sachgerechte Öffnungszeiten bei den Tagesschulen" umgesetzt wird (Art. 60c). Wir begrünnen zudem, dass in Art. 60e festgehalten wird, dass die betreuenden Personen, gemessen am Anstellungsgrad zu mind. 50% über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen müssen und damit Angebote mit tieferem pädagogischem Anspruch, die nach kantonalem Recht möglich wären, ausgeschlossen sind. Wir beantragen jedoch, dass die Beschränkung des Anteils pädagogisch ausgebildeter Betreuungspersonen gegen oben gestrichen wird. Konkret soll der Passus "in der Regel aber zu höchstens 70%" gestrichen werden.

Wir sind der Auffassung, dass das Verhältnis von Tagesschulleitung zur Standortschulleitung strukturell korrekt umgesetzt ist (Art. 60g). Damit dies jedoch auch in der Realität optimal läuft, müssen Schulleitung und Tagesschulleitung gut zusammenarbeiten. Ebenso müssen die neuen Tagesschulen einen Anspruch auf administrative Unterstützung durch das Schulsekretariat haben. Wir schlagen vor, dass der Art. 60g. Abs. 1 folgendermassen ergänzt wird:

"Die Tagesschulleitung untersteht der Standortschulleitung an ihrem Standort.

Tagesschulleitung und Standortschulleitung streben eine einvernehmliche

Zusammenarbeit an. Die Tagesschulleitung hat Anspruch auf administrative Unterstützung durch das Schulsekretariat."

Organisation und Führung von Schulen

Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass auch in der geleiteten Schule die Einführung von zusätzlichen hierarchischen Ebenen zu vermeiden ist und die Kommunikationswege möglichst direkt zu halten sind.

Dies gilt insbesondere für Art. 23a Mitwirkung und Information der Schulleitung und der Lehrerschaft.

Insbesondere halten wir es für wichtig, dass die Lehrerschaft ihre Anliegen auch direkt in die Schulkommission einbringen kann und eine Delegation der Lehrerschaft mit beratender Stimme an den Schulkommissionssitzungen teilnehmen kann. Wir schlagen deshalb vor, die Art. 23a Abs. 3 und Art. 23b Abs. 3 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

Art. 23a, Abs. 3:

„Die Standortschulleitung vertritt die Anliegen der Lehrerschaft gegenüber der Schulkommission. Eine Delegation der Lehrerschaft kann mit beratender Stimme teilnehmen.“

Art. 23b Abs. 3: **"Die Standortschulleitung informiert die Schulkommission über Stellungnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b, falls keine Delegation der Lehrerschaft an der Schulkommission vertreten war."**

Das Vermeiden von zusätzlichen hierarchischen Ebenen gilt aber auch für das Verhältnis zwischen geschäftsführender Schulleitung und der gesamten Schulleitung.

Wir beantragen deshalb, Art. 38a, Abs. 1 und 2 zu ersetzen durch:

„Die Standortschulleitungen sind dem Präsidium der zuständigen Schulkommission unterstellt.“

Abs. 2

Die Standortschulleitungen nehmen an den Sitzungen (...). Die Standortschulleitungen haben in der Kommission beratende Stimme und Antragsrecht und vertreten die Anträge der Schulleitung.

- Wir beantragen zudem Beibehaltung des alten Art. 39 Abs. 4.
- Wir beantragen Beibehaltung des alten Art. 42 Abs. 3.

Des weiteren sind wir der Auffassung, dass bei der Zuteilung von Kindern, welche neu in der Kompetenz der Schulleitungen liegt (Art. 6), die Gewährleistung der sozialen Durchmischung und der Chancengleichheit als wichtige Kriterien einbezogen werden müssen. Wir beantragen folgende Formulierung:
Ergänzung zu Art. 6, Abs. 1, zweiter Satz:

„Bei der Zuteilung der Kinder wird eine soziale Durchmischung der Kinder in den einzelnen Schulen angestrebt.“

Weitere Regelungen betreffend Gleichstellung und Schwimmunterricht

Wir begrüßen die Einführung einer Präferenzregel zur Verbesserung der Vertretung beider Geschlechter in den Schulleitungen und Tagesschulleitungen: "Bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist." Eine entsprechende Regelung kommt zum Beispiel auch an der Universität Bern bei der Ernennung neuer ProfessorInnen zum Tragen. Wir beantragen, dass in der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Bestimmung (Art. 39 Abs. 2 sowie Art. 60g Abs. 3) das **"in der Regel"** zu streichen ist. Der Zusatz „in der Regel“ bedeutet eine Abschwächung der Präferenzregel, die ja nicht eine fixe Quote ist und in der Interpretation sowieso einen gewissen Spielraum zulässt.

Wir begrüßen des Weiteren, dass das Anliegen der Motion Zysset "Jedes Kind soll schwimmen lernen" im Art. 18a umgesetzt wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie unsere Anregungen berücksichtigen können.